Aktie als Beteiligungs- und Finanzierungsinstrument bei der AG

Inhaltsverzeichnis

Beteiligungsfinanzierung bei der AG
- Allgemeines
- Aktien
- Wertpapierbörsen
- Aktienarten
- Kapitalerhöhung in Form der Beteiligungsfinanzierung
- Bezugsrecht auf junge Aktien

Beteiligungsfinanzierung bei der AG
- Allgemeines

- Kapitalerhöhung durch Beschluss der Hauptversammlung (min. 75%)
  - Grundkapital wird durch Ausgaben neuer (junger) Aktien erhöht
- Satzung einer AG legt Höhe des GK (min. 50.000€) & Nennwert der Aktien (min. 1€) fest
- Zur Finanzierung von Investitionen ->Going Public (an die Börse gehen)
  - Ausgabe unter Nennwert nicht erlaubt
  - Ausgabe über Nennwert -> Über-pari- Emission
- Agio (Aufgeld) ist in Kapitalrücklage einzustellen -> Sicherheit
- Handel der Aktien an **Wertpapierbörsen**
  - Organisierte Märkte für Handel mit Wertpapieren
- Es gibt verschiedene Marktsegmente der Wertpapierbörsen
- Neue Grundkapital -> Handelsregister
- Gibt eine AG Aktien aus, muss sich die Zahl der Aktien im demselben Verhältnis wie das GK erhöhen

Beteiligungsfinanzierung der AG
- Aktien

- **Aktien** sind Wertpapiere, die verschiedene **Mitgliedschaftsrechte** verbriefen:
- Stimmrecht
- Recht auf Dividende
- Recht auf Anteil am Liquidationserlös
- Bezugsrecht

- Meisten Aktien verlaufen auf bestimmten Betrag → „Nennwert“
  - Aktionär ist in Höhe dieses Wertes am Gesellschaftskapital beteiligt
  - Stimmt i. d. R. nicht mit dem Kurswert überein
    - Ergibt sich aus Zusammenwirken von Angebot & Nachfrage
  - Kurse können schwanken und sich nach verschieden Faktoren richten
  - Kurswert ergibt sich an der Börse aus Zusammenwirken von Angebot & Nachfrage

Beteiligungsfinanzierung der AG
- Aktien

- Die Aktie ist als Finanzierungsinstrument zur Aufbringung größerer Eigenkapitalbeträge durch Ausgabe von Wertpapieren besonders geeignet **weil:**
  - Eine große Anzahl von Aktionären angesprochen werde
    - da das Kapital in viele kleine Einzelbeträge aufgeteilt wird
  - das Aktienkapital vom Aktionär gegenüber der AG nicht gekündigt werden kann, der Aktionär hat aber das Recht die Aktie zum aktuellen Kurswert zu verkaufen
  - Es eine Börse gibt, die die Handelbarkeit gewährleistet

Beteiligungsfinanzierung der AG
- Wertpapierbörsen

- Wertpapierbörsen – organisierte Märkte
- Verschiedene Marktsegmente der Wertpapierbörsen:

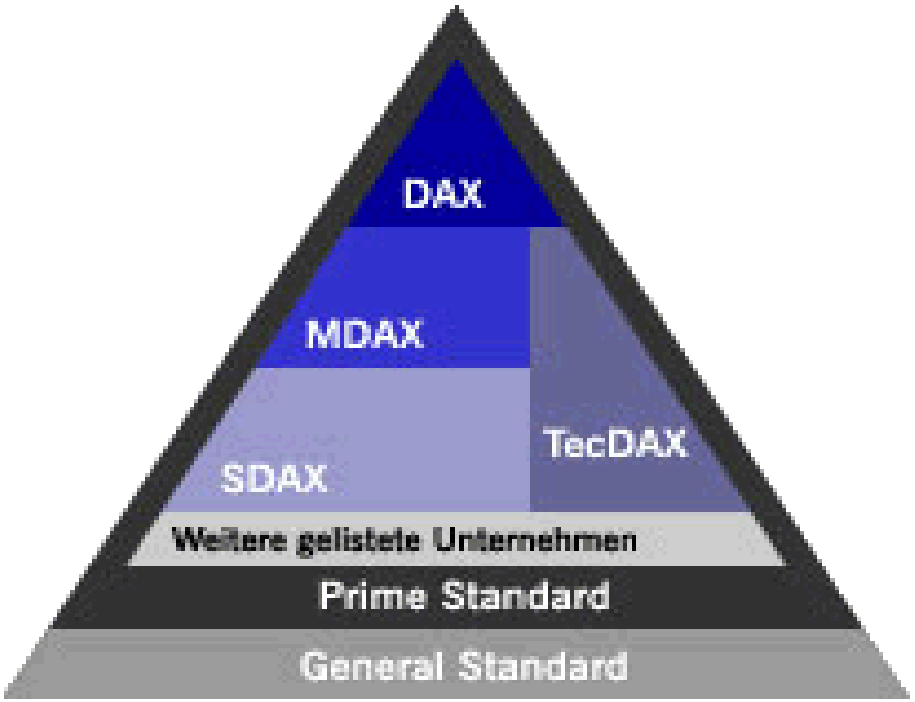

Quelle: http://www.fmm-magazin.de/resizeimg.php?img=dateien/bilder/indexpyramide_illu_584x210.jpg&maxw=425&maxh=850

Beteiligungsfinanzierung der AG
-Aktienarten

- Aktien setzen sich aus zwei Teilen zusammen

- Aktien können unterschieden werden nach:
  - dem **Gewerbezweig**
    - Bank-, Industrie-, Versicherungs-, Computeraktien
  - den mit der **Aktie verbundenen Rechten**
    - Stammaktien
    - Vorzugsaktien
  - dem **Zeitpunkt der Ausgabe**
    - Alte Aktien
    - Junge Aktien
  - der **Übertragbarkeit auf andere Personen**
    - Inhaberaktien
    - Namensaktien
    - Vinkulierte Namensaktie

Beteiligungsfinanzierung der AG
-Aktienarten

- der **Anteilsbestimmung am Grundkapital**
  - Nennwertaktien
  - Stückaktien
- **Besonderen Formen** der Aktien
  - Belegschaftsaktien
  - Berichtigungsaktien

- mit Kauf der Aktien hoffen Aktionäre auf Anteil am **Wertezuwachs**, **Kursgewinne** und auf eine **Verzinsung**
- Risiko der Aktionäre besteht in der **niedrigen Rendite** und im **Kursverlust**

Beteiligungsfinanzierung der AG
- Kapitalerhöhung

- Aktiengesetz ermöglicht 4 verschiedene Formen der Kapitalerhöhung:

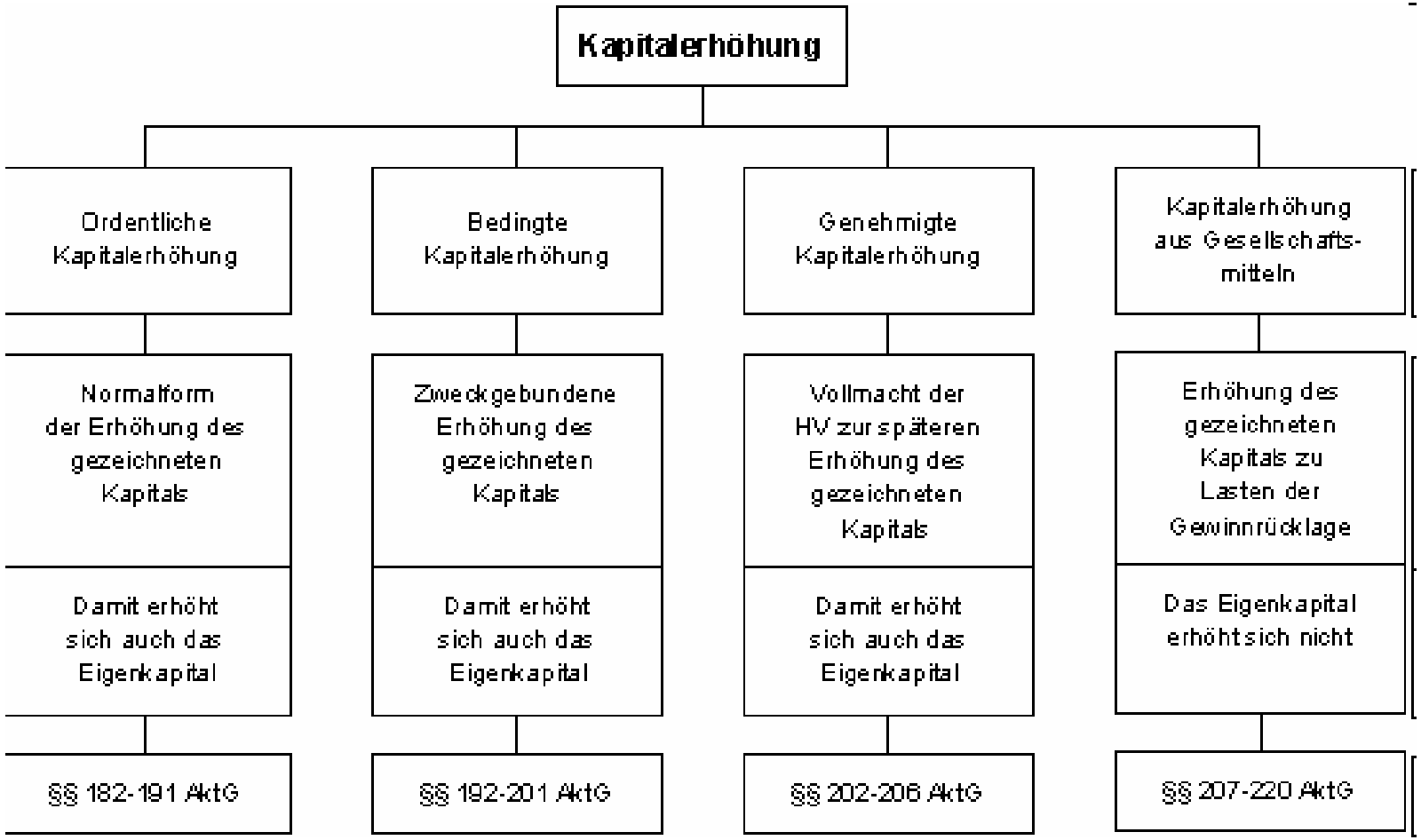

Quelle: http://www.it-infothek.de/images/semester_2/bwl_24.gif

Beteiligungsfinanzierung der AG
- Kapitalerhöhung

- **Ordentliche Kapitalerhöhung**
  - Gewöhnlich durchgeführte Kapitalerhöhung
  - durch Ausgabe junger Aktien
  - Altaktionäre sind entsprechend ihres bisherigen Anteils am Grundkapital zum Bezug der jungen Aktien berechtigt

    → Bezugsrecht
  - Alternativ kann Aktionär Bezugsrecht an Börse verkaufen

Beteiligungsfinanzierung der AG
- Kapitalerhöhung

- **Bedingte Kapitalerhöhung**
  - Zweckgebunden für:
    - Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten auf Aktien bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen
    - Gewährung eines Umtausch- oder Bezugsrechts zur Vorbereitung von Fusionen
    - Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer der Gesellschaft im Rahmen der Gewinnbeteiligung

- **Genehmigte Kapitalerhöhung**
  - an keinen aktuellen Finanzierungsanlass gebunden
  - Kapital kann binnen 5 Jahren bis zur Hälfte des Grundkapitals erhöht werden

Beteiligungsfinanzierung der AG
- Kapitalerhöhung

- **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**
  - Kapitalerhöhung ohne Geldmittelzufluss → nur Umschichtung des bilanzierten Eigenkapitals
  - Umwandlungsfähige offene Rücklagen werden in Grundkapital umgewandelt (Passivtausch)

  - Verwendet werden können:
    - Kapitalrücklagen und gesetzliche Rücklagen
    - Gewinnrücklagen
    - bei Verlust, Verlustvortrag u. ä. keine Umwandlung

3. Kapitalerhöhung in Form der Beteiligungsfinanzierung

- Beispiel

Aktiva	Bilanz vor Kapitalerhöhung	Passiva
Anlagevermögen	10.000.000	Gezeichnetes Kapital 7.500.000
Umlaufvermögen	5.000.000	Kapitalrücklage 700.000
		Gewinnrücklagen 1.000.000
		Verbindlichkeiten 5.800.000
	15.000.000	15.000.000

Aktiva	Bilanz nach Kapitalerhöhung	Passiva	
Anlagevermögen	10.000.000	Gezeichnetes Kapital 8.200.000	+
Umlaufvermögen	5.000.000	Kapitalrücklage 700.000	700.000
		Gewinnrücklagen 300.000	-
		Verbindlichkeiten 5.800.000	
	15.000.000	15.000.000	

Beteiligungsfinanzierung der AG
- Kapitalerhöhung

- bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln stehen Aktionären Zusatzaktien oder Gratisaktien zu

- Aktionäre haben keine finanziellen Vorteile

- Nominalwert des Grundkapitals steigt, der Bilanzkurs sinkt

  Bilanzkurs vor Kapitalerhöhung
  = (9.200.000 ÷ 7.500.000) × 100 = 122,67%

  Bilanzkurs nach Kapitalerhöhung
  = (9.200.000 ÷ 8.200.000) × 100 = 112,20%

Beteiligungsfinanzierung der AG
- Bezugsrecht auf Junge Aktien

- Bei jeder Kapitalerhöhung sinkt der Kurs der Jungaktionäre
- Durch jede Zunahme tritt eine Veränderung der Mehrheitsverhältnisse auf
- Veränderung wirkt sich negativ auf Altaktionäre auf
  - Reserven verteilen sich auf mehr Altaktionäre
- Das kann man verhindern indem:
  - Ein Altaktionär sich proportional zum Anteil an der Kapitalerhöhung beteiligt

- §186 AktG: „*Jeder Aktionär hat mit jeder Aktie ein Bezugsrecht auf junge Aktien.“*

- Wenn ein Altaktionär dieses Recht in Anspruch nimmt hat dieser keine Nachteile
- Es gibt ein Bezugsverhältnis, welches aussagt wie viel alte Aktien zum Bezug einer jungen Aktie berechtigen
- Beispiel:

Bezugsverhältnis : altes GK/ GK Erhöhung 6.000.000 / 1.000.000 = 6:1

  - Drückt aus, dass 6 alte Aktien zum Bezug einer neuen jungen Aktie berechtigen